

Für Ihre Kammermitteilungen

025/2013

## **Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten**

Am 1. August 2013 konnte nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2013, S. 2586) das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft treten. Die Bundessteuerberaterkammer hat zu dem Gesetzespaket mehrfach kritisch Stellung genommen (abrufbar unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)). In dem umfangreichen Gesetzespaket (mit mehr als 40 Gesetzesänderungen) sind zahlreiche Kostengesetze, wie z. B. das Gerichts- und Notarkostengesetz, das Justizverwaltungskostengesetz und das Gerichtskostengesetz an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst und zum Teil auch strukturell geändert worden.

Für Steuerberater sind dabei die beiden folgenden Gesetzesänderungen von besonderem Interesse:

### **1. Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG)**

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) wird – wie schon im vergangenen Jahr die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) – an die wirtschaftliche Entwicklung seit dem Inkrafttreten des RVG im Jahr 2004 angepasst. Aufgrund des Verweises in § 45 StBVV ist für Steuerberater in gerichtlichen Verfahren die Erhöhung der Gegenstandswerte der Tabelle zu § 13 RVG von Interesse. Nicht mehr identisch sind die Tabellen zu § 13 RVG und die Tabellen A (Beratungstabelle) und E (Rechtsbehelfstabelle) der StBVV. Im Rechtsbehelfsverfahren führt dies dazu, dass Rechtsanwälte die Tabelle zu § 13 RVG und Steuerberater gemäß § 40 StBVV die Tabelle E anwenden müssen. Getreu dem Grundsatz „Gleiche Vergütung für gleiche Tätigkeit“ wird sich die Bundessteuerberaterkammer insbesondere für eine Anpassung der Tabelle E an die Tabelle zu § 13 RVG einsetzen.

Des Weiteren hat der Gesetzgeber in § 35 RVG klargestellt, dass in den Fällen, in denen das RVG eine Anrechnung einer Geschäftsgebühr auf eine andere Gebühr vorsieht, die Gebühren nach den §§ 23, 24 und 31 StBVV einer Geschäftsgebühr nach Teil 2 des Vergütungsverzeichnisses gleichgestellt (§ 35 Abs. 2 RVG) sind.

Weitere Änderungen des RVG betreffen u. a. die folgenden Erhöhungen:

- Mindestbetrag einer Gebühr auf 15,00 € (§ 13 Abs. 2 RVG)
- Auffangstreitwert auf 5.000,00 € (§ 23 Abs. 3 RVG) und
- Wertgebühren bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (§ 49 RVG).

Folgende Klarstellungen sind u. a. im RVG erfolgt:

- Beseitigung der Unterscheidung zwischen verschiedenen Angelegenheiten und Rechtszügen (§ 17 RVG) sowie
- Definition des Gegenstandswerts bei PKH-Verfahren (§ 23a RVG).

Eine Vielzahl von Gebührentatbeständen ist auch im Vergütungsverzeichnis (VV) zum RVG (Anlage 1 zum RVG, Teil 1 bis 6) geändert worden. So wird das VV um eine Einigungsgebühr bei einer Zahlungsvereinbarung (Nr. 1000 VV) und um eine Zusatzgebühr bei umfangreichen Beweisaufnahmen (Nr. 1010 VV) ergänzt. Angepasst wurden auch weitere Tatbestände, wie u. a. die Gebühren für die Beratungshilfe (Nr. 2500 f. VV) und der Schuldenbereinigung (Nr. 2502 f. VV), aber auch die Gebühren des Strafverteidigers (Nr. 4100 ff. VV). Ferner sind im Teil 7 die Auslagensätze bei den Dokumenten (Nr. 7000 VV) sowie bei den Abwesenheits- und Tagegeldern (Nr. 7005 VV) angehoben worden.

Die Bundessteuerberaterkammer wird sich angesichts der Harmonisierung der Kostengesetze für die Übernahme der auch für Steuerberater relevanten Änderungen des RVG in die StBVV einsetzen. Das Bundesministerium der Finanzen zeigt sich insoweit gesprächsbereit.

## **2. Änderungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG)**

Durch verschiedene Änderungen im JVEG wurde auch die Vergütung der Sachverständigen angepasst (§ 9 JVEG i. V. m. Anlage 1). Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer besteht hier noch Korrekturbedarf. Zwar wurde mit dem neu eingeführten Sachgebiet 6.3 „Besteuerung“ erfreulicherweise der Sachverständigentätigkeit von Steuerberatern Rechnung getragen, der Komplexität des Steuerrechts wird die gewählte Honorargruppe 3 (75,00 €) jedoch nicht gerecht.

Weiter wurden die Befristung der Anspruchsgeltendmachung (§ 2 JVEG) sowie die besondere Vergütung (§ 13 JVEG) geändert und der Wegfall oder die Beschränkung des Vergütungsanspruchs neu geregelt (§ 8a JVEG).

8. August 2013  
Br/Di

Verteiler:  
Präsidenten  
Steuerberaterkammern